

„Ich störe Sie nicht, Friedrike?“ fragte Samuel mit einer sanften, beinahe schenden Stimme.

Friedrike war noch zu sehr beunruhigt, um antworten zu können.

„Ich habe mit Ihnen zu sprechen, fuhr Samuel fort, der nicht minder bekommern war, als sie. Ich habe über erste Dinge mit Ihnen zu sprechen.“

„Über erste Dinge?“ wiederholte das arme Kind, dessen Herz gewaltig unter ihrem Mieder schlug.

Beunruhigte Sie sich nicht, Friedrike, sprach Samuel, erbleichen Sie nicht.

Es ist in dem, was ich Ihnen zu sagen habe, nichts, was Sie erschrecken soll. Neben dies wissen Sie, und ich hoffe, keine Gelegenheit verpasst zu haben, um es Ihnen zu beweisen, Sie wissen, daß ich für nichts auf der Welt lebhafter besorgt bin, als für Ihre Wohl.

Friedrike erholt sich und fühlte sich allmälig beruhigt, weniger durch die Worte von Samuel, als durch seinen sanften Ton und durch seinen liebevollen Blick, der sie rührte. Doch je mehr sich Friedrike beruhigte, desto unruhiger wurde Samuel, und er wußte nicht, wo er bei dem, was er zu sagen hatte, anfangen sollte.

Friedrike wartete indessen. Er mußte sich entscheiden.

„Meine liebe Friedrike, sagte er mit einem gezwungenen, beinahe traurigen Lächeln, Sie vermuten ohne Zweifel nicht, worüber ich mit Ihnen sprechen will?“

„Ich glaube, daß ich es vermuhe,“ antwortete Friedrike.

„Wie! versetzte Samuel argwohnisch. Was glauben Sie? was errathen Sie?“

„Ich errathe nichts, erwiderte Friedrike, ich weiß, daß Sie einen Brief erhalten haben.“

„Und Sie wissen, von wem?“

„Ja, von Herrn Lothario.“

Samuel unterbrückte eine Gabe des Zorns.

„Oh! ich weiß nicht nur das, fuhr Friedrike fort, welche die Aufregung von Samuel nicht bemerkte; ich weiß auch, daß Sie mich über das, was dieser Brief enthält, zu Ratthe ziehen sollen.“

„Ist das Alles, was Sie wissen? fragt Samuel bleich und die Fausten geballt.“

„Das ist Alles,“ antwortete Friedrike. „Ich weiß nicht, was der Brief enthält.“

Friedrike, um so gut von dem unterrichtet zu sein, was Herr Lothario thut müssen Sie ihn wiedergesehen haben?“

Der Ton, mit dem Samuel diese Worte sprach, war zu zornig, als daß Friedrike sich darin täuschen konnte.

Mein Gott, mein Freund, sagte sie, nun erzürnen Sie sich abermals ungerechter Weise gegen mich. Ich schwörte Ihnen, daß Herr Lothario nicht wieder hierher gekommen ist, und daß ich ihn nicht gesprochen habe.

„Woher wissen Sie dann, daß er mir diesen Morgen geschrieben hat?“

„Er hat zu gleicher Zeit an mich wie an Sie geschrieben.“

„Wo ist der Brief?“ fragte Samuel deßen Augen sich entflammten.

„Hier ist er.“

Sie reichte ihm das Blatt von Lothario. Er nahm es und las es rasch.

Er atmete.

„Nun!“ sagte er ein wenig beschwichtigt, was manthen Sie aus diesem sehr unbestimmten und sehr alltäglichen Brief?“

„Mein Gott! nichts, mein Freund; ich.....“

Ich bin fest überzeugt, unterbrach sie Samuel mit einem Tone

bittern Spottes, daß Sie nach diesen paar Worten unbedeutender Höflichkeit sich plötzlich einbildeten, Herr Lothario, dieser blonde, dieser elegante, dieser schöne Herr Lothario, der mit 21 Jahren erster Botschaftssecretaire ist, der mit 30 Millionär sein wird, habe sich strißlich in Sie verliebt und verlange Sie zur Frau? Gestehen Sie, daß Sie das geglaubt haben?“

Aber, mein Freund... stammelte das Mädchen ganz verwirrt.

„Nun denn! wenn Sie das geglaubt haben, so habt Ihr mich ganz und gar getäuscht, es thut mir leid, daß ich Ihnen das sage, muß.“

Es ist keines Weges Ihre Hand, was Herr Lothario verlangt. Ich bedaure, daß ich seinen Brief im meinem Cabinet auf meinem Schreibstube haben liegen lassen, ich hatte Ihnen denselben gezeigt, und Sie hätten geschenkt, daß er gar nicht an Sie denkt.

Aber mein Freund, was habe ich Ihnen denn gethan? rief Friedrike, dem Weinen nahe. Sie sind nie so hart gegen mich gewesen.

Verzeihen Sie, sprach Samuel mit einer plötzlich bewegten Stimme. Großen Sie mir nicht, daß ich böse bin; es ist nicht meine Schuld, ich leide.

„Sie leiden?“ fragte das reizende Mädchen, klein und kann vor vergessend, um an den eines Andern zu denken.

Departement der Kronländerien.

Toronto, den 31 Dez. 1872.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß unter den Bestimmungen des „Freien Heimstätte-Gesetz von 1868“ und dem „Gesetz über öffentliche Ländereien von 1860“ durch Seine Exzellenz den Lieutenant-Gouverneur im Name unter dem Datum des 27. Tages im Mai 1869 erlassen hat.

Regeln und Verordnungen,

wie sie unter dem „Freien Heimstätte-Gesetz von 1868“ und dem „Gesetz über öffentliche Ländereien von 1860“ durch Seine Exzellenz den Lieutenant-Gouverneur im Name unter dem Datum des 27. Mai 1869 erlassen wurden:

1. Die Quantität des Landes, welche nach dem 27. Tage des Januar 1869 unter den Bestimmungen des „Frei-Heimstätte-Gesetzes von 1868“ an irgendeine Person als Kommissionär der Kronländerien ausgeschaut machen sollte, ist irgend eine mit welcher Landstiente und bedachte Person, sei es nun in Hülle von Felsen, Seen oder Tumpfen, nicht viele 100 Acres vollständig für den Ackerbau geeignet Land erhalten hat, so soll es in den Discretions des beauftragten Kommissionars der Kronländerien stehen, die Quantität bis zu 200 Acres im Ganzen, so daß die in Hülle befindliche Person 100 Acres vollständig taugliche Farmland erhält, und das nämliche Oberhaupt einer mit ihr befreiten Gesellschaft seit dem 23. Januar 1869 in Leuten oder zu Leuten befinden, welche Kinder unter sechzehn Jahren hat, die bei ihm leben, kann in allem mit 100 Acres bedacht werden.

2. Irgendein Land, der unter dem vorerwähnten Gesetz erworben hat, und das in Hülle Oberhaupt einer Familie ist, wie vorher angegeben, soll das Recht haben, zur Zeit seines Besitzes weitere 100 Acres, zu 50 Cents per Acre in Vadigeld, zu kaufen; doch ist er dabei allen Bestimmungen und Auflösungen unterworfen, wie das Frei-Heimstätte-Gesetz sie verschreibt, abgesehen, die wirkliche Bewohnung und Bebauung des eingesuchten Landes, welches nicht gefordert wird.

3. Leute, welche vor dem Erlaß der Frei-Heimstätte-Gesetzes, Ländereien in Besitz annommen und cultiviert haben, die in jenen Zeiten lebten, welche durch Beschluss der Regierung zu Frei- und Güterbesitz gemacht wurden, sollen das Recht haben, solche Ländereien zu dem Preise von 50 Cents per Acre zu kaufen, doch nur in Quantitäten von nicht über 200 Acres für irgendeine Person. Alle die in einer kleinen Vancerei sind den Bestimmungen und Regelungen des Frei-Heimstätte-Gesetzes, Zett. 9 und 10, unterworfen.

4. Die Regierung behält sich das Recht vor, auf irgendeinen unter diesen Gesetzen erachteten Ländereien Colonisationsbüros anzulegen und von den bestehenden Ländereien Stein, Holz, Kies oder anderes Material zu entnehmen, als für die Herstellung der befürchteten Straßen erforderlich ist, ohne daß daher irgend welche Kaufbedingungen beansprucht werden.

5. Die Besitzer von Holz-Ländern, deren Unterabteilung und Abarten, haben das Recht, ihr Holz einer Art Legge über die unzähligen Arten aller Ländereien, welche unter dem Heimstätte-Gesetz erachtet werden sollten, zu handhaben, und welche Regel zu machen, als ihnen für den Transport des Holzes notwendig ist. Sie dürfen dabei keine unzulässigen Verhinderungen verhängen und müssen alle rechte Transportrechte und Mittel benutzen, welche früher auf den gesuchten Ländern über angelegt werden sind. Auch haben dieselben das Transportrecht auf allen Flüssen, Seen u. s. w. für Vadigeld in ebenso jenen Leuten reservirt.

6. Alle Ländereien, welche sich auf jenen Frei-Heimstätte-Ländern, oder daraus gebildet der Regierung, und alle von dieser ausgewählten, der innerhalb fünf Jahren nach der Bekanntmachung des Landes eingeschlossenen Ländereien und jene bleiben in Kraft, und alles solches Ländereien kann auf Grund jeder Vancerei zu jeder Zeit gekauft und von dem Lande weggenommen werden.

N. W. Scott,
Commissionär der Kron-Ländereien